

Vereinssatzung für SCHAKI

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: SCHAKI e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32289 Rödinghausen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2

Allgemeiner und besonderer Zweck des Vereins und der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein verfolgt als Selbsthilfegruppe für Schlaganfall-Kinder und ihre Familien mit Schwerpunkt NRW und Niedersachsen den Zweck, das Thema "Schlaganfall bei Kindern" durch Information, Meinungs austausch, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung voran zu bringen, einer Isolierung und Diskriminierung der betroffenen Familien und ihrer Angehörigen entgegenzuwirken, den Informationsstand zu diesem Krankheitsbild unter Betroffenen, Angehörigen und der allgemeinen Öffentlichkeit zu heben und den Kontakt zum öffentlichen Gesundheitswesen zu fördern. Neben dem persönlichen Austausch und der umfassenden Öffentlichkeitsarbeit hat SCHAKI das vorrangige Ziel, für die Kinder und ihre Familien gemeinschaftliche Aktionen zu starten, um ihnen fern des Alltags tolle Erlebnisse zu ermöglichen.
3. Weitere Zwecke des Vereins sind:
 - begleitende Eltern- und Geschwisterarbeit (u. a. thematisch ausgerichtete Elternabende, Geschwisterseminare, telefonischer Austausch, Vermittlung von Informationen),
 - Öffentlichkeitsarbeit – regional und bundesweit (u. a. Homepage www.schlaganfall-kinder.de, [Facebook](#), [Google+](#), [XING](#), [YouTube](#), [Printmedien](#), [Messen](#), [regionale und überregionale Zeitungen / Zeitschriften sowie zukünftig relevante Optionen für PR- und Medienarbeit](#))Dem Verein ist die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks gestattet.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

- 2a Dem Verein wird gestattet, für Spenden an andere Selbsthilfeorganisationen, die die gleichen Vereinszwecke verfolgen (wie z.B. Dyspraxie online), oder für gezielte zweckgebundene Einzelaktionen das Vereinskonto zur Verfügung zu stellen und Spendenbescheinigungen auszustellen. Die eingehenden Spenden werden ohne Abzüge dem entsprechenden Zweck / der Organisation weitergeleitet.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Darüber hinausgehende Anschaffungs- und Zusatzkosten (z .B. Übernachtungen, Bastelmaterial, besonderer Aufwand, etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit dem und Genehmigung durch den Vorstand geltend gemacht und erstattet werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5-fache Jahresbeitrag sein.
4. Der Verein hat „ordentliche“ und „fördernde“ Mitglieder:
 - a) „Ordentliche“ Mitglieder sind Schlaganfallkinder und deren Haushaltsangehörige. Ihnen obliegen alle in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Kinder dürfen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mitentscheiden, wenn sie den entsprechenden Wunsch äußern. Andernfalls entscheiden die Eltern im Sinne des Kindes. Möchte ein Schlaganfallkind, das älter ist als 14 Jahre ohne seine Eltern in den Verein eintreten, benötigt es die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern auf dem Mitgliedsantrag.
 - b) „Fördernde“ Mitglieder sind in der Regel nicht stimmberechtigt, können aber eine beratende Funktion ausüben. In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung auch Fördernden Mitgliedern ein Stimmrecht zuerkennen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, beantragt und muss durch den Vorstand bestätigt werden.
6. Der Verein wird seine Mitglieder über seine Aktivitäten in regelmäßigen Abständen per Mail und auf der Homepage informieren.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Dies sind insbesondere Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein. Sie haben auf Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- a) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- b) Der Austritt eines fördernden Mitgliedes kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand entscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. schädliches Verhalten gegen den Verein oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat). Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses wirksam.
Die Zustellung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- c) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Presse- und Medien-Verantwortlichen,
 - c) dem/der Schriftführer / Schriftführerin und
 - d) dem/der Kassenwart / Kassenwartin.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten in Höhe der Ehrenamtszuschale, gemäß § 3, Nr. 26a EStG.
4. Er hat die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der Satzung zu führen, beruft ein und leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und hat die Verantwortung über die gesamte Geschäftsführung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstände können wieder gewählt werden.
6. Das Amt eines Vorstands-Mitgliedes endet in jedem Fall immer mit einem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger aus den Reihen der aktiven Mitglieder benennen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben geeignete Mitglieder (z.B. sachkundige) zu assoziierten Vorständen mit Stimmrecht zu berufen sowie Dritte für den Verein unter Vertrag zu nehmen. Ferner kann er fallweise die Außenvertretung des Vereins an Mitglieder delegieren.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.
 - a) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden/der –vorsitzenden oder Stellvertretung schriftlich einberufen. In jedem Fall ist eine

Einberufungszeit von 5 Werktagen unter Angabe der Beratungspunkte einzuhalten. Die Frist beginnt ab dem Versandtag zu laufen.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligt sind.
- c) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitungsperson der Vorstandssitzung.
- d) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende - bei dessen/deren Verhinderung eine benannte Stellvertretung. Die Sitzungen sind zu protokollieren und es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokolle sind von zwei Vorständen abzuzeichnen.
- e) Eine evtl. Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses.
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - d) Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung.
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - f) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
 - g) In Ausnahmefällen (berufliche, familiäre, persönliche) ist eine schriftliche Stellungnahme zu den TOPs bis zu sieben Tagen vorher möglich, die an die/den Vorstandsvorsitzende/n zu richten ist.
3. Verfahrensregeln
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
 - b) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung an den Vorsitz/Stellvertretung stellen. Eine geänderte Tagesordnung wird sieben Tage vorher bekannt gemacht.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Versammlungsleitung kann jedoch Gäste zulassen.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig, mit Ausnahme der in 2e) geregelten TOPs.

- e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme der in 2e) genannten Beschlüsse. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
 - f) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
4. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche zuvor die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Aufgrund der räumlichen Entfernung kann auf eine jährliche Mitgliederversammlung verzichtet werden; soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorsieht.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im besonderen Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

§9

Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. Januar und enden im gleichen Jahr am 31. Dezember.

§10

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und seinen Accounts in den Sozialen Medien (z. B. Facebook, XING, Google+) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dieses betrifft neben den Berichten über Aktivitäten insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Der in der Beitrittserklärung gewünschte Umgang mit persönlichen Daten ist hier zu berücksichtigen.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung **von Einzelfotos seiner Person** widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und den Sozialen Netzwerken. Wenn in der Beitrittserklärung die Veröffentlichung personenbezogener Daten ausgeschlossen ist, wird auch kein Foto der Person veröffentlicht.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in den Sozialen Medien berichtet der Verein auch z .B. über Ehrungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang, ausgenommen Daten von Mitgliedern, die das in der Beitrittserklärung so bestimmt haben.
6. Berichte über Ehrungen u. ä. nebst Fotos darf der Verein– unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln, sofern in der Beitrittserklärung nicht ausgenommen.
7. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand **der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos** sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert – sofern es das jeweilige Medium zulässt - das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
8. Sind bereits Einzelfotos auf der Vereins-Homepage oder in den Sozialen Medien (z. B. Facebook) veröffentlicht worden (z. B. durch Fotoserien von Vereinsveranstaltungen), kann auch **nachträglich ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Einzelfotos** erfolgen. Der Verein wird dann nach erfolgtem Widerspruch die betroffenen Fotos zeitnah von der Homepage bzw. den Social Media-Accounts entfernen.
9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, sofern

deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, PR-Aufgaben) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

10. Durch ihre Beitrittserklärung und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
11. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und / oder jungen Erwachsenen mit Handicap, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

Rödinghausen, den 25.11.2017